

Eckwerte betreffend Zweitstudium, Quereinstieg, Studiensperren sowie Studien- und Ordnungswechsel

Beschluss Senatsausschuss vom 6. Mai 2003^{1,2}

Zweck

Dieser Erlass hat zum Zweck, verschiedene Konkretisierungen im Kompetenzbereich des Senatsausschusses zu schliessen. Er gilt für das Assessmentjahr, die Bachelor-Ausbildung, und die Masterstufe.

1. Begriffe und Definitionen

1.1 Zweitstudium

- Studium, das nach einem abgeschlossenen Studium mit anderer Fachorientierung aufgenommen wird
- Das Erststudium kann an der HSG, an einer anderen Universität oder an einer Fachhochschule/pädagogischen Hochschule abgeschlossen worden sein
- besondere Form für HSG-Studierende: Parallelstudium => simultane Absolvierung zweier Studiengänge auf der gleichen Stufe (nur auf der Bachelor-Stufe möglich)

1.2 Quereinstieg

- Studium, welches nach einem abgeschlossenen Universitätswechsel an der HSG im gleichen Fachgebiet fortgesetzt wird
- nur Wechsel von einer anderen Universität/Fachhochschule an die HSG
- nur im gleichen oder ähnlichen Fachgebiet möglich

1.3 Studienwechsel

- Studium, das in einem anderen Fachgebiet fortgesetzt wird
- nur innerhalb der HSG möglich
- auf der gleichen (=Major-Wechsel auf der Bachelor-Stufe resp. Programm-Wechsel auf der Master-Stufe) oder in die nächstfolgende Stufe (= Bachelor-/Master-Wechsel)

1.4 Ordnungswechsel

- Wechsel aus einer früheren Studienordnung in die aktuell gültige Studienordnung
- nur innerhalb der HSG möglich
- nur innerhalb des gleichen Fachgebiets möglich

1.5 Studiensperre

- Studium kann aufgrund ungenügender Studienleistungen in einem Studienschwerpunkt oder einer Studienrichtung nicht mehr aufgenommen oder weitergeführt werden
- Sperre bezieht sich auf ein Studium an der HSG oder an einer externen Universität / Fachhochschule

¹ Anpassungen des Senatsausschusses vom 1.12.2009

² Anpassungen des Senatsausschusses vom 29.11.2011, gültig ab 01.02.2012

1.6 Studienkombination

Anzahl erlaubter Programmeinschreibungen an der HSG

1.7 Doppelimmatrikulation

zeitgleiche Immatrikulation von Studierenden an zwei schweizerischen Universitäten

1.8 Provisorische Immatrikulation

Phase zwischen der eine Zusicherung zur Aufnahme vorhanden ist, aber noch nicht alle Unterlagen eingereicht worden sind (z.B. Bachelor-Abschlusszeugnis)

Solange die Unterlagen nicht vorliegen, ist die Immatrikulation provisorisch.

1.9 Provisorische Zulassung

Zulassung zum gewählten Programm ist solange provisorisch, als nicht alle Ergänzungsleistungen nachgewiesen und positiv absolviert worden sind.

1.10 Studienleistungen

erworbene Studienleistungen, welche im Rahmen eines Studiums an einer Universität oder Fachhochschule erworben wurden.

1.11 Ergänzungsleistungen

Veranstaltungen einer vorgelagerten Stufe, welche die fachlichen Grundvoraussetzungen für das Hauptstudium darstellen.

2. Grundsätze

2.1. Übersicht der Varianten

Im Anhang 1 sind die einzelnen Eintrittsvarianten und Bedingungen für interne Studierende als auch für externe Studierende von universitären Hochschulen sowie von Fachhochschulen aufgeführt.

2.2. Zweitstudium

Ein Einstieg ist frühestens mit abgeschlossenem Bachelor möglich.

Grundsätze:

- mit Erstabschluss „Bachelor“: Einstieg in Bachelor-Ausbildung möglich (Anrechnung des Assessmentjahres);
- mit Erstabschluss „Master“: Ergänzungsleistungen im Umfange von max. 60 Credits aus dem Fachstudium der Bachelor-Stufe (mit Anrechnungsmöglichkeit);
- Anrechnungen von Leistungen aus dem Erststudium an diese Ergänzungsleistungen

sind möglich, wobei zwischen universitären Hochschulen und Fachhochschulen differenziert werden kann.

2.3. Quereinstieg

Ein Quereinstieg ist nur in die Master-Stufe mit einem fachähnlichen oder fachgleichen Bachelor-Abschluss möglich. Als fachähnlicher Bachelor gilt ein externer Bachelor-Abschluss, welcher über mind. 60 Credits der jeweiligen Studienrichtung verfügt.

Grundsatz:

- Anrechnungen von Leistungen aus dem Erststudium an Ergänzungsleistungen sind möglich, wobei zwischen universitären Hochschulen und Fachhochschulen differenziert wird.
- Anrechnungen von Bachelor-Leistungen auf Master-Stufe sind nicht möglich.
- Anrechnungen allfällig erworbener Leistungen eines bereits aufgenommenen Master-Studiums sind nicht möglich

2.4. Studienwechsel

Ist nur für HSG-Studierende möglich (vgl. Anhang I, Ziff. 2.3).

Bei den Wechselmöglichkeiten muss zwischen dem freiwilligen Wechsel und dem Wechsel aufgrund eines definitiven Misserfolges in einem Programm unterschieden werden.

Grundsätze:

- Assessmentjahr: Kann einmal wiederholt werden;
- Bachelor-Ausbildung und Master-Stufe: Ein Programm kann einmal wiederholt werden. Anrechnungen negativer Leistungen sind nicht möglich. Positiv erbrachte Leistungen müssen angerechnet werden. Wird das Programm ein zweites Mal nicht bestanden, kann auf der jeweiligen Stufe ein zweites Programm absolviert werden. Anrechnungen sind in diesem Falle ausgeschlossen (weder positive noch negative Leistungen);
- Definitiv nicht-bestandene Ergänzungsleistungen: Die Aufnahme eines zweiten Major / Master-Programmes ist möglich. Die Anrechnung von Prüfungsteilen aus dem ersten Major / Master-Programm ist möglich, wobei der zweite Major oder das zweite Master-Programm deren Anrechenbarkeit vorsehen muss.

2.5. Ordnungswechsel

Ein Ordnungswechsel erfolgt dann, wenn eine grundlegende Änderung des Curriculums eines Programmes vorgenommen wird.

Grundsätze:

- Studierende sollen in der Ordnung abschliessen, in der sie das Studium aufgenommen haben;

Varianten:

- A) Zwei Ordnungen des gleichen Programmes laufen parallel (Übergangsfristen sind festzulegen); nach Ablauf der Übergangsfrist müssen Studierende in die neue Ordnung wechseln, wobei Anrechnungen bereits abgelegter Studienleistungen möglich sind oder zwingend vorgesehen werden können.
- B) Alle Studierenden, welche noch nicht abgeschlossen haben, werden in die neue Ordnung umgebucht (die Studierenden dürfen grundsätzlich nicht schlechter ge-

stellt werden, als wenn sie in der alten Ordnung das Studium beendet hätten)

- Beide Varianten bedingen eine Übergangsordnung.

2.6. Studiensperre

- Studierende, welche die Bedingungen nach Art. 23 PO Aj, Art. 27 Abs. 4 PO BA , Art. 42 Abs. 4 PO MA oder Art. 27 PromO 07 erfüllen, können an der Universität St. Gallen nicht mehr weiterstudieren resp. ein erneutes Studium aufnehmen. Eine Re-Immatrikulation ist auf allen Stufen und in allen Studienschwerpunkten und Programmen ausgeschlossen. Ein Abschluss an einer anderen Bildungseinrichtung heilt die Sperre nicht.
- Wer an einer anderen Universität oder Hochschule in Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Internationale Beziehungen gesperrt ist, kann nicht zum Studium an der HSG zugelassen werden. Ein Abschluss der entsprechenden Studienrichtung an einer anderen Bildungseinrichtung heilt die Sperre nicht.
- Für Studierende, welche nach Art. 27 Abs. 2 PO BA oder Art. 42 Abs. 1 PO MA einen Studienschwerpunktwechsel resp. einen Programmwechsel vornehmen, zählen die Semester in Bezug auf die Studienzzeitbeschränkung nach Art. 40 PO BA resp. Art. 58 PO MA weiter.
- Wer bereits über einen externen Abschluss in einem Fachbereich verfügt, ist für diesen Fachbereich auf der gleichen Stufe gesperrt.
- Wer Leistungen aus einer vorgelagerten Stufe offen hat und über den entsprechenden Abschluss nicht verfügt, kann das Studium der nachgelagerten Stufe nicht aufnehmen (keine provisorische Zulassung). Auch unvorhergesehene, entschuld bare Gründe wie Krankheit, Unfall, etc. begründen keine Ausnahme für eine provisorische Zulassung.
- Einzige Ausnahme bei einer internen Sperre: Wenn an der HSG ein Major im 2. Versuch definitiv nicht bestanden wurde, kann der/die Studierende ein zweites Bachelor-Programm absolvieren. Dieser Abschluss heilt die frühere Sperre. Er/sie kann nach erfolgreichem Absolvieren des 2. Majors auch in einen Master der Fachrichtung einsteigen, in welcher er/sie den Bachelor definitiv nicht bestanden hat, sofern die Ergänzungsleistungen positiv absolviert werden (behandeln wie Zweitstudium des Typs HSG-Bachelor A => HSG-Master B).

2.7. Studienkombinationen

- Studierende können simultan in max. zwei Programmen der gleichen Stufe (nur auf Bachelor-Stufe möglich³) oder stufenübergreifend sowie einer Zusatzausbildung immatrikuliert sein.
- Wer auf einer übergeordneten Stufe studiert, kann nicht zeitgleich im fachgleichen Programm der vorgelagerten Stufe immatrikuliert sein.
- Wer die Zulassung zu einem Programm in einer höheren Stufe erworben hat, kann nicht mehr in das davor gelagerte Programm wechseln.
- Wer in einem Programm einer niedrigeren Stufe studiert, obwohl die Zulassungsvoraussetzungen für die höhere Stufe gegeben sind, kann frühestens nach einem Jahr in die höhere Stufe wechseln. Dabei müssen erbrachte Studienleistungen der niedrigeren Stufe als Ergänzungsleistungen angerechnet werden (positive wie negative Leistungen). Sofern nicht alle Ergänzungsleistungen nachgewiesen werden, ist die Aufnahme des Studiums auf der höheren Stufe erst möglich, wenn alle Ergänzungsleistungen be-

³ Regelung läuft bis Ende Frühjahrssemester 2016 aus

standen sind.

- Die Aufnahme eines Zweitstudiums in der gleichen Studienrichtung ist nicht möglich.
- Wer ein Master-Programm abgeschlossen hat, kann kein Zweitstudium in einem fachgleichen Bachelor-Major aufnehmen.
- Wer auf der Master-Stufe studiert und simultan ein Zweitstudium auf der Bachelor-Stufe absolviert, kann nach Abschluss des Erst-Masters den entsprechenden Zweit-Master aufnehmen. Das davor gelagerte Programm wird sistiert und alle erbrachten Leistungen der Bachelor-Stufe müssen, sofern sie auch als Ergänzungsleistungen definiert sind, übernommen werden (positive wie negative Leistungen).

2.8. Doppelimmatrikulationen

Hochschulübergreifende Doppelimmatrikulationen in derselben Studienrichtung sind nicht möglich. Studierende welche von einer anderen Hochschule an die Universität St. Gallen wechseln, müssen einen Exmatrikel vorweisen.

2.9. Provisorische Immatrikulation und provisorische Zulassung

- Fehlende Zeugnisse und Unterlagen können nachgereicht werden. Die Verwaltung kommuniziert hierfür geeignete Fristen.
- Es können Ergänzungsleistungen verfügt werden.
- Eine Zulassung und Immatrikulation erfolgt in diesen Fällen immer unter Vorbehalt, dass die nachzureichenden Unterlagen fristgerecht eingereicht werden und die Zulassungsbedingungen erfüllt sind und allfällige Ergänzungsleistungen positiv absolviert werden.
- Das Risiko einer provisorischen Zulassung liegt bei den Studierenden.
- Studierende haben die Pflicht die Unterlagen nachzureichen, sobald sie vorhanden sind.

2.10. Bestandesgarantie

Wer über einen Bachelor-Abschluss der Universität St. Gallen verfügt, erhält gemäss den Bestimmungen der jeweiligen Übergangsordnung die Berechtigung für eine gewisse Zeit in mindestens ein konsekutives Masterprogramm einzutreten, das keine besonderen Zulassungsvoraussetzungen definiert.

3. Grundsätze für die Anrechnung und das Ablegen von Ergänzungsleistungen

3.1. Anrechnung von Ergänzungsleistungen

- Nur positiv absolvierte und benotete Leistungen können angerechnet werden;
- Ein als Ergänzungsleistung angerechneter Kurs kann nicht an den gewählten Major oder das gewählte Master-Programm angerechnet werden.

3.2. Bestehen von Ergänzungsleistungen

- Ergänzungsleistungen aus dem Bachelor-Studium (für das Master-Studium) sind bestanden, wenn der Durchschnitt aller abgelegten Leistungen wenigstens die Note 4.00 ergibt (dabei wird der Durchschnitt auf Hundertstel genau ermittelt) und die erlaubten Minus-Notencreditpunkte (M-NCP) nicht überschritten werden;

- Berechnung von Minus-Notencreditpunkten (M-NCP): pro 3 Credits darf ein halber M-NCP erzielt werden; bleibt am Schluss ein angeschnittener 3er-Block, wird auch für diesen ein halber M-NCP zugestanden;
- Wird in einem Prüfungsteil eine ungenügende Note erzielt, kann dieser bei der nächsten Gelegenheit einmal wiederholt werden (also auch am Nachholtermin, sofern angeboten). Die ungenügende Note kann aber auch bis Ende der Prüfungsserie stehen gelassen werden und erst nach gesamten Ungenügen wiederholt werden;
- Positiv absolvierte Ergänzungsleistungen können nicht wiederholt werden;
- Bis zum definitiven Bestehen aller Ergänzungsleistungen ist die Zulassung provisorisch;
- Wer die Ergänzungsleistungen definitiv nicht besteht, kann das Studium im gewählten Major oder Master-Programm nicht mehr fortsetzen. Die Aufnahme eines zweiten Majors / Master-Programmes ist möglich. Die Anrechnung von Prüfungsteilen aus dem ersten Major / Master-Programm ist möglich, wobei das zweite Programm deren Anrechenbarkeit vorsehen muss. Die positiv absolvierten Ergänzungsleistungen müssen zwingend an den Ergänzungsleistungskatalog des zweiten Programmes angerechnet werden, sofern die Ergänzungsleistung im zweiten Programm ebenfalls verlangt wird. Anrechnungen von negativ absolvierten Ergänzungsleistungen sind nicht möglich.

3.3. Zeitraum

- Ergänzungsleistungen müssen innerhalb eines Jahres nach der Aufnahme des Studiums an der HSG und des gewählten Majors / Programmes abgelegt und bestanden worden sein (Ausnahmen: Fremdsprachen-Nachweise sowie der Nachweis ausreichender Buchhaltungskennntnisse, welche erst bis Studienende erbracht sein müssen);
- Studierende, welche aus unvorhergesehenen, entschuldbaren Gründen wie Krankheit oder Unfall eine Prüfungsleistung nicht ablegen, können einen ausserordentlichen Prüfungstermin wahrnehmen. Dieser ist nach den in den Ausführungsbestimmungen zu den Nachhol- bzw. Vorholprüfungen definierten Grundsätzen abzulegen.
- Sind die Ergänzungsleistungen auch bei Vorliegen von entschuldbaren Gründen nach einem Jahr nicht positiv absolviert worden, gilt der Nachweis als nicht erbracht und das Studium auf der gewählten Stufe wird sistiert. Auch ein Austauschstudium ist in diesem Falle nicht mehr möglich. Studierende können nach der Sistierung nur noch die ausstehenden Ergänzungsleistungen ablegen.
- Der Wechsel in ein anderes Programm nach einem halben Jahr lässt die einjährige Frist erneut beginnen (Ausnahme: Erfolgt der Wechsel in ein Programm mit den exakt gleichen Ergänzungsleistungen, wird die ursprüngliche Frist beibehalten). Ein Rückwechsel in das ursprüngliche Programm ist frühestens nach einem weiteren Jahr möglich. Nach erfolgtem Rückwechsel müssen zuerst die ausstehenden Ergänzungsleistungen abgelegt werden.
- Wer nach einem Jahr das Programm wechselt, kann bis zum Nachweis aller Ergänzungsleistungen keine Leistungen im neuen Programm ablegen. Der Studiensekretär ist berechtigt, Ausnahmen vorzusehen.

Anhang I: Übersicht der Varianten

Bezeichnung	Varianten	Zulassungsbedingungen/Auflagen ⁴	Anrechnungen und weitere Bestimmungen sowie Bemerkungen
1. Zweitstudium			
1.1. mit fachfremdem Abschluss einer anderen Universität (a.U.)	Bachelor a.U. => Bachelor HSG	Einstieg in die Bachelor-Ausbildung	Einstieg ohne einen abgeschlossenen Bachelor – Abschluss ist nicht möglich Anrechnung des Assessmentjahres
	Bachelor a.U. => Master HSG	Eine Zulassung mit fachfremdem universitären Bachelor ist nicht möglich	
	Master a.U. => Bachelor HSG	mindestens 90 Credits der BA-Ausbildung müssen an der HSG erbracht werden	Anrechnungen sind möglich. Absolvierte Kurse der BA- und der MA-Stufe können nur an die Ergänzungsleistungen der BA-Ausbildung angerechnet werden (keine Anrechnung auf der MA-Stufe)
	Master a.U. => Master HSG	max. 60 Credits an Ergänzungsleistungen sind aus dem Fachstudium des betreffenden Bachelor zu erbringen	Absolvierte Kurse der BA- und der MA-Stufe können nur an die Ergänzungsleistungen der BA-Ausbildung angerechnet werden (keine Anrechnung von Leistungen auf der MA-Stufe)
	Lizentiat oder Diplom a.U.	siehe Zweitstudium Master a.U. → Master HSG	
1.2. mit fachfremdem Abschluss einer Fachhochschule (FH)	Bachelor FH => Bachelor HSG	Einstieg in die Bachelor-Ausbildung	Anrechnung des Assessmentjahres Absolventen von Pädagogischen Hochschulen sind FH-Absolventen gleichgestellt Keine Zulassung mit Reallehrer- und Sekundarlehrer-Ausbildung; spezielle Prüfung bei Berufsschullehrer-Ausbildung

⁴ Zulassungsbedingungen: Anforderungen müssen zwingend vor Aufnahme des Studiums im gewünschten Programmes erfüllt sein

Zulassungsaufgaben: Anforderungen sind bis Ende des gewählten Programmes zu erfüllen

Bezeichnung	Varianten	Zulassungsbedingungen/Auflagen⁴	Anrechnungen und weitere Bestimmungen sowie Bemerkungen
	Bachelor FH => Master HSG	Quereinstieg ist nicht möglich	
	Master FH => Bachelor HSG	Einstieg in die Bachelor-Ausbildung	Anrechnung des Assessmentjahres
	Master FH => Master HSG	nicht möglich (nur Variante Master FH => Bachelor HSG möglich)	
1.3. mit betriebswirtschaftlichem Abschluss einer Fachhochschule (FH)	Bachelor FH => Master HSG	Notenschnitt kann verlangt werden max. 60 Credits an Ergänzungsleistungen sind aus dem Fachstudium des betreffenden Bachelor zu erbringen	Anrechnungen von Kursen der FH BA-Stufe sind nicht möglich Anrechnungen auf MA-Stufe sind nicht möglich.
	Master FH => Master HSG	siehe Variante Bachelor FH => Master HSG	
1.4. Fachgleicher Abschluss	Master A FH => Master oder Bachelor A HSG	nicht möglich	
	Bachelor A FH => Master A HSG	nicht möglich	
1.5. mit HSG-Abschluss	Bachelor A HSG => Bachelor B HSG	Möglich	Geregelt in Ausf.best. "Zweitstudium (mit HSG-Bachelor)"
	Master A HSG => Master B HSG	max. 60 Credits an Ergänzungsleistungen sind aus dem Fachstudium des betreffenden Bachelor zu erbringen	Anrechnungen von max. 30 Credits möglich in 90 Credits MA-Programmen, resp. 60 Credits in 120 Credits MA-Programmen Geregelt in Ausf.best. "Zweitstudium"
	Bachelor A HSG => Master B HSG	max. 60 Credits an Ergänzungsleistungen sind aus dem Fachstudium des betreffenden Bachelor zu erbringen	Geregelt im Beschluss "Bedingungen für eine Zulassung zu einem Zweitstudium bzw. zu einem Bachelor/Master-Wechsel"

Bezeichnung	Varianten	Zulassungsbedingungen/Auflagen ⁴	Anrechnungen und weitere Bestimmungen sowie Bemerkungen
2. Quereinstieg			
2.1. während der Stufe (andere Hochschule)	Assessmentjahr (Bachelor a.H. → Bachelor HSG)	Quereinstieg ist nicht möglich	
	Bachelor-Stufe (Bachelor a.H. → Bachelor HSG)	Quereinstieg ist nicht möglich	
	Master-Stufe (Master a.H. → Master HSG)	Quereinstieg ist nicht möglich	
2.2. in nächsthöhere Stufe (andere Hochschule)	Bachelor a.H. => Master HSG	max. 60 Credits an Ergänzungsleistungen sind aus dem Fachstudium des betreffenden Bachelor zu erbringen	Wenn mehr als 60 Credits abgelegt werden müssen, ist der Fall als Zweitstudium mit fachfremdem Bachelor zu behandeln (Vgl. Bestimmung "Zulassung mit einem fachähnlichen Bachelor" zu einem Master-Programm) Nur universitäre BA haben Anrechnungsmöglichkeit an die Ergänzungsleistungen
3. Studienwechsel			
3.1. während Bachelor-Stufe	aus Major A in Major B	bereits absolvierte und im neuen Major anrechenbare Studienleistungen müssen übernommen werden	Geregelt in SenA Beschluss "Major-Wechsel" vom 29.10.02
3.2. während Master-Stufe	aus Programm A in Programm B	Bedingungen für Zweitstudium Bachelor A HSG => Master B HSG müssen erfüllt sein; im Programm A erlangte Credits können allenfalls auf Programm B angerechnet werden	Siehe Zweitstudium "Bachelor A HSG => Master B HSG"

Bezeichnung	Varianten	Zulassungsbedingungen/Auflagen ⁴	Anrechnungen und weitere Bestimmungen sowie Bemerkungen
4. Ordnungswechsel			
	Bachelor A → Bachelor A	Umbuchung in neue Ordnung	geregelt in "Wechsel der Studienordnung - Richtlinien für die Programme" vom 18.3.2008
	Master A → Master A	Umbuchung in neue Ordnung	geregelt in "Wechsel der Studienordnung - Richtlinien für die Programme" vom 18.3.2008
	nach erstem Vordiplom → Bachelor		geregelt in Art. 8 ff der Uebertrittsordnung aus Grundstufe O 91 in das Assessmentjahr und 1. Semester der Bachelor-Ausbildung; wurden bereits die EFP BW-Methoden, der Wahlblock 1 oder Lehreinheiten abgelegt => zusätzliche Credits
	nach zweitem Vordiplom → Bachelor	mit 2. VD non-jur Wechsel in Majors BWL, VWL, IBE, BLE Mit 2. VD jur Wechsel in die Majors RWI und BLE (mit Nachholung der Prüfungsteile Mathe A und B) Anrechnung von 48 - 60 Credits an die Bachelor-Ausbildung gemäss separater Liste	Mit non-jur 2. VD ist Aufnahme der Majors RWI und BLE nicht möglich; Mit jur 2. VD ist Aufnahme der Majors BWL, VWL, IBE und BLE nicht möglich
	aus nicht abgeschlossener Lizentiatsstufe → Bachelor	Einzelfall-Anrechnung / gemäss Wechsel nach 2. Vordiplom + zusätzliche Credits	Spezial-Regelung für die Zulassung zum MIA und zum MIQE/F ist aufgehoben
	mit abgeschlossenem Lizentiat → Bachelor oder Master		Regelung über Zweitstudium mit HSG-Abschluss

Anhang II

Möglichkeiten:

- a) ohne VD => Beginn im Assessmentjahr
 - b) mit definitiv nicht bestandenem 1. VD: => dito, jedoch nur in anderem Lehrgang
 - c) mit bestandenem 1. VD => Anrechnung des Assessmentjahres
 - c1) nicht-jur => für beide Lehrgänge (nicht-jur und jur)
 - c2) jur: => nur in jur (sonst Ergänzungsprüfung Mathematik A und B)
 - d) mit bestandenem 2. VD: nicht jur => BWL, VWL, IBE, BLE
 jur: => RWI, BLE (Nachholung der Prüfungsteile Mathematik A und B)
 - in allen Fällen Anrechnung von 48 bis 60 Credits
 - bei Wechsel => nach Regeln des Studienwechsel
 - e) mit nicht bestandenem 2. Vordiplom (1. Versuch) => wie Variante c); Anrechnungsmöglichkeit siehe unten
 - f) mit nicht bestandenem 2. Vordiplom (2. Versuch) => Behandlung wie c), d.h. ohne Sperrung; keine Anrechnung der Fachprüfungen mit genügender Note des 2. Vordiploms
 - g) mit bestandenem 1. Vordiplom + Zusatzleistungen (Wahlblock I, Lehr- und Wahleinheiten) => wie c) plus Anrechnung von Credits für die Zusatzleistungen an die Bachelor-Stufe für Zusatzleistungen
 - h) mit bestandenem 2. Vordiplom + Zusatzleistungen (Wahlblöcke, Lehr- und Wahleinheiten, Teile der Diplomprüfung) => wie d) plus Anrechnung von Credits für die Zusatzleistungen
 - i) Anrechnung von Leistungen bei nicht bestandenem Teil der Diplomprüfung bzw. der Schlussprüfung => Einzelfallbehandlung
- Anrechnungen von genügenden Noten bei nicht-bestandenem 2. Vordiplom an die Bachelor-Ausbildung grundsätzlich möglich; im Rahmen der Anrechnung des bestandenem 2. Vordiploms (somit auch Frage nach der Anrechnung der genügenden Sprachprüfung geregelt)